

Das Bildungs- und Teilhabepaket, § 28 SGB II

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert werden. Dafür erhalten sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies sind im Einzelnen:
Ausflüge, Klassenfahrten/mehrtägige Ausfahrten mit der Kindertageseinrichtung, Schulmaterial, Schülerfahrkarte, Nachhilfe, Mittagessen und 10 € monatlich für soziale und kulturelle Teilhabe.

Anspruchsberechtigte:

Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen und die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, § 28 Absatz 7 SGB II, noch keine 18 Jahre alt sind,
- in einer Kindertageseinrichtung betreut werden oder
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Da die Leistungen bedarfsauslösend sind, können auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen, die keine der genannten Leistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld/KIZ, AsylBLG) beziehen, bildungs- und teilhabeberechtigt sein.

Zuständigkeit:

Das JC ist für Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern, das Sozialamt für Anträge von Sozialhilfe- und AsylBLG-Empfängern zuständig.

Die Anträge von SGB II-, KIZ- und Wohngeldempfängern werden zentral im BuT-Team bearbeitet. Soweit BuT-Anträge gesondert oder als Anlage zum Erst- oder Weiterbewilligungsantrag bei einer Zweig- oder Außenstelle des Jobcenters eingehen, sind sie unverzüglich an das BuT-Team weiter zu leiten.

Antrag:

Die Leistungen sind antragsabhängig, außer Schulbedarf für SGB II- Leistungsbezieher. Die Leistungsdauer entspricht dem Bewilligungszeitraum. Mit jedem Erstantrag bzw. Weiterbewilligungsantrag ist als Grundantrag ein BuT-Antrag verbunden, so dass die Familien lediglich die BuT-Anlage ausfüllen müssen.

Arten der Leistungserbringung:

Die einzelnen Leistungen sind grundsätzlich als Sach- oder Dienstleistungen ausgestaltet. Nur die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten überwiesen.

Die Teilhabeleistungen werden auf die FamilienCard aufgebucht.

Kunden und Leistungsanbieter können sich auch im Internet detailliert informieren und die Anträge, Flyer sowie Bestätigungen herunterladen: www.jobcenter-stuttgart.de .